

für die Ortsgemeinde Dienethal

AZ: GB 3

7 DS 16/ 0044

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dienethal	öffentlich	

Widmung des zwischen der Verkehrsanlage "Im Viertel" und der "Talstraße" verlaufenden Fußweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Zwischen der Talstraße und dem Wendehammer der Verkehrsanlage „Im Viertel“ verläuft eine Fußwegeverbindung. Dieser Fußweg ist im Bebauungsplan „Im Viertel“ der Ortsgemeinde Dienethal im beschriebenen Bereich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Dieser vorgenannte Fußweg wird schon seit Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße (auch Wege und Plätze fallen unter den Straßenbegriff, § 1 Abs. 2 LStrG) schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Fläche im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf welche die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Wirkungen und Folgen einer straßenrechtlichen Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Im Viertel“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße (hier: Fußweg) setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Fußwegeverbindung zwischen der Talstraße und der Verkehrsanlage „Im Viertel“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der zwischen den Verkehrsanlagen „Talstraße“ und „Im Viertel“ verlaufende Fußweg (Parzelle Flur 4, Flurstück 534) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- dem öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete